

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 10/79

9. Juli 1979

Vorläufige Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen	S. 1
Änderung der Empfehlung für die Aufstellung von Diplomprüfungs- ordnungen	S. 34

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Vorläufige Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Bauwesen

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 149. Sitzung am 22.12.1977 eine Neufassung der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 30.4.1979 - Az.: I a 3-8145.4 - vorläufig bis zum Ende des Wintersemesters 1981 / 82 genehmigt hat. In seiner 170. Sitzung am 31.5.1979 hat der Senat gegenüber dieser Fassung Änderungen beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 29.6.1979 - Az.: I a 3-8145.4 - ebenfalls bis zum Ablauf des Wintersemesters 1981 / 82 vorläufig genehmigt hat.

Die Neufassung der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen wird hiermit in der vom Senat in seiner 170. Sitzung am 31.5.1979 beschlossenen Fassung bekanntgemacht.

VORLÄUFIGE
DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG
DER
ABTEILUNG BAUWESEN

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplom-Grad
- § 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß, Prüfer und Beisitzer
- § 5 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung
- § 12 Ziel der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Prüfungsfächer, Inhalt, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Bewertung der Vordiplomleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung
- § 18 Ziele der Diplomprüfung
- § 19 Prüfungsfächer, Inhalt, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplom
- § 27 Rechtsbehelf

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der
Diplomprüfung
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums des Studiengangs Architektur (B1) oder Bauingenieurwesen mit den Studienrichtungen Konstruktiver Ingenieurbau (B2) oder Bauingenieurwesen mit der Studienrichtung Bauproduktion und Bauwirtschaft (B3). Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplom-Grad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise: Dipl.-Ing.).

§ 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus:
 - a) den studienbegleitenden Leistungsnachweisen (Scheinen) und
 - b) den schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- (3) Die Diplomprüfung besteht aus:
 - a) den studienbegleitenden Leistungsnachweisen (Scheinen),
 - b) den schriftlichen und mündlichen Prüfungen und
 - c) der Diplomarbeit
- (4) Die Diplomvorprüfung kann in zwei Teilen, die Diplomprüfung in drei Teilen abgelegt werden.
 - a) der erste Teil der Diplomvorprüfung frühestens nach Abschluß des dritten, der zweite Teil frühestens nach Abschluß des vierten Fachsemesters,

- b) der erste Teil der Diplomprüfung frühestens nach Abschluß des siebten, der letzte Teil frühestens nach Abschluß des achten Fachsemesters. Mit der Diplomarbeit kann frühestens nach Abschluß sämtlicher Prüfungen begonnen werden.
- (5) Innerhalb eines jeden Studienjahres werden vom Prüfungsausschuß zwei Regeltermine für die schriftliche und die mündliche Prüfung angesetzt. Diese Termine liegen nach Möglichkeit unmittelbar vor dem Beginn der Veranstaltungen des Sommer- bzw. Wintersemesters.
- (6) Die Studienordnung und Studienpläne sind so zu gestalten, daß das Studium ohne die Anrechnung der für die Diplomarbeit erforderlichen Zeit acht Semester umfaßt.
- (7) Die Diplom-Vorprüfung sollte bis zu Beginn des fünften, mindestens aber bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

§ 4 Prüfungsausschuß, Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten der Abteilung Bauwesen. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht dem wissenschaftlichen Mitarbeiter das Stimmrecht nur dann zu, falls er die betreffende Prüfung oder ein fachlich vergleichbares Examen bestanden hat. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmungen der Prüfungsaufgaben und die Bestimmungen der Prüfer. Die Mitglieder, der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Die studentischen Mitglieder und die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind jeweils auf ein Jahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an den Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Ausschuß gemeinsam.
- (3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der an der Ausbildung beteiligten Fachrichtungen an der Universität Dortmund. Zum Prüfer darf darüber hinaus bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die einzelnen Prüfer, wobei die Vorschläge des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer (§ 6 (1)) sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit der nach Maßgabe der Abs. (1) stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise werden in Form von Übungen, Übungen im Projekt, Klausuren oder mündlichen Prüfungen erbracht.
- (2) Die Übungen im Rahmen von Projekten, in den in § 13 und § 20 benannten Prüfungsfächern, werden arbeitsteilig in Gruppen von maximal vier Studenten bearbeitet. Die Gruppen setzen sich aus Kandidaten der verschiedenen Studiengänge zusammen.
- (3) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind unter prüfungsadäquaten Bedingungen zu erbringen. Die §§ 7, 8, 14 (1) und 28 (1) gelten sinngemäß.

§ 6 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen sollen möglichst Einzelprüfungen sein. Im Einvernehmen mit den Kandidaten können auch mehrere Kandidaten, jedoch nicht mehr als vier, gemeinsam geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind für jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Bei mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer anwesend sein, der den Verlauf der Prüfung protokolliert, falls die Prüfung nicht von mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt wird. Der Beisitzer kann ein anderer Prüfer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der die betreffende Prüfung oder ein vergleichbare Examen bestanden hat. Der Prüfer darf nicht gleichzeitig Protokoll führen.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach in der Regel zwanzig Minuten.
- (4) Das Ergebnis der Einzelprüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.
Versucht ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen

oder zu stören, so kann der Prüfer die Öffentlichkeit bzw. den Störer ausschließen.

§ 7 Schriftliche Prüfung

- (1) Schriftliche Prüfungen finden in Form von Klausuren statt. Die Dauer der Klausuren beträgt zwischen zwei und fünf Stunden. (Näheres siehe §§ 13 und 20) Durch die schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und ggfls. mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die zur Benutzung zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung bekanntzugeben; sie sollen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich.
- (3) Bei der Bekanntgabe der Ergebnisse ist darauf zu achten, daß die Anonymität der Kandidaten gewahrt bleibt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat aus nicht triftigen Gründen zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, so erhält der Kandidat einen neuen Prüfungstermin. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Bestimmungen des Abs. (2) über Gleichwertigkeit gelten entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuß, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung

- (1) Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu den zwei Prüfungsabschnitten der Diplom-Vorprüfung jeweils einen schriftlichen Zulassungsantrag zu stellen. Wählt ein Kandidat die Teilung der Diplom-Vorprüfung in zwei Abschnitte, so erfolgt in der Regel die Meldung zum ersten Teil bis zum Ende des 3. Semesters, die Meldung zum zweiten Teil bis zum Ende des 4. Semesters.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:
 - a) Ein Lebenslauf mit der Darstellung des Bildungsganges,
 - b) das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - c) Nachweise über das bisherige Studium (Studienbuch),
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Teilprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem von ihm eingeschlagenen Studiengang nicht bestanden hat,
 - e) ggls. die Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 6 Abs. (5) widerspricht,
 - f) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an studienbegleitenden Leistungsnachweisen in den Fächern, in denen geprüft werden soll,
 - g) Vorschlag zur Benennung der Prüfer.
- (3) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund für einen Studiengang der Abteilung Bauwesen eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über den Antrag der Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit Begründung mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in dem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an einer Hochschule, für die die Äquivalenzvereinbarung gemäß § 9 Abs. (2) gilt, endgültig nicht bestanden hat. Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die in §§ 9 und 10 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 12 Ziel der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Kenntnisse angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium in einem der unter § 1 genannten Studiengänge mit Erfolg zu betreiben.

§ 13 Prüfungsfächer, Inhalt, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich jeweils auf die Pflichtfächer, die für den Studiengang "Architektur" unter Abs. (3) und für den Studiengang "Bauingenieurwesen" unter Abs. (4) aufgeführt sind. Die bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise werden nach bestandener Prüfung entsprechend der unter Abs. (3) und (4) vorgesehenen Gewichtung bei der Ermittlung der Fachnoten, zusammen mit den mündlichen bzw. schriftlichen Prüfungen, berücksichtigt.
- (2) Wird die Vordiplomprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, so ist sie in der Regel innerhalb eines Jahres abzuschließen.

(3) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung des Studienganges "Architektur" (B 1)

A Prüfungsfächer	B Studienelement/ Inhalte	C Zahl + Art der erforderlichen Leistungsnachw.	D Gewichtspunkte für LN in %	E Form/Dauer der Prüfung	F Gewichtspunkte Prüfung in %	G Wichtung des Faches
1.0 Pflichtfächer						
1.1 Baubetrieb Bauwirtschaft	Baubetrieb Bauwirtschaft	1 Übung im Projekt 1 Übung im Projekt	25 25	mündl. (20)	50	2
1.2 Baugeschichte	Baugeschichte	1 Übung	100	./.	./.	1
1.3 Baukonstruktion	Baukonstruktion	1 Übung 1 Übung im Projekt	30 50	mündl. (20)	20	2
1.4 Einführung in das Entwerfen	Entwurf Projektentwurf	1 Übung 1 Übung im Projekt	60 40	./.	./.	4
1.5 Grundlagen der Bauplanung	Planungs-u. Baurecht Bauplanung und Städtebau I Gebäudelehre	1 Übung 2 Übungen	40 40	mündl. (20)	20	2
1.6 Grundlehre	Grundlehre	2 Übungen	100	./.	./.	2
1.7 Konstruktive Baustoffkunde	Baustoffkunde			schriftl. (120)	100	4
Konstruktive Bauphysik	Bauphysik	2 Übungen	50	mündl. (20)	50	1
1.9 Kunstgeschichte	Kunstgeschichte	1 Übung	100	./.	./.	1
1.10 Techn. Gebäude- ausrüstung	Techn. Gebäude- ausrüstung	1 Übung im Projekt	70	mündl. (20)	30	2
1.11 Theoret. Grundla- gen des Planens u. Bauens	Einführung in die Architektur Soziologische Grund- lagen der Bauplanung Verfahren und Methoden der Bau- planung	1 Übung 1 Übung oder mündl. Prüfung (20) wahlweise 1 Übung im Projekt	40 20 40		./. ./.	2
1.12 Theoret. Methoden im Bauwesen	Dar. Geometrie Statik u. Festig- keitslehre Mathem. Methoden für Architekten	1 Übung 1 Klausur 1 Klausur	25 50 25	./.	./.	2
1.13 Tragkonstruk- tionen	Tragkonstruktionen	1 Übung im Projekt	50	mündl. (20)	50	2

(4) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung des Studienganges "Bauingenieurwesen" (B 2/3)							
A Prüfungsfächer	B Studienelement/ Inhalte	C Zahl + Art der erforderlichen Leistungsnachw.	D Gewichtspunkte für LN in %	E Form/Dauer der Prüfung	F Gewichtspunkte Prüfung in %	G Wichtung des Faches	
1.0	Pflichtfächer						
1.1	Ausbaukonstruktion	Baukonstruktion	1 Übung 1 Übung im Projekt	20 40	mündl.(20)	20	2
		Techn. Gebäudeausrüstung	1 Übung im Projekt	20			
1.2	Baubetrieb und Baumaschinen	Baubetrieb Baumaschinen	1 Übung 1 Übung im Projekt	20 20	schriftl. (180)	60	3
1.3	Baumechanik-Statik	Baumechanik-Statik	1 Übung	50	schriftl. (240)	50	4
1.4	Bauwirtschaft	Bauwirtschaft	1 Übung	40	schriftl. (120)	60	2
1.5	Beton- und Stahlbetonbau	Stahlbeton	1 Übung 1 Übung im Projekt	20 20	schriftl. (240)	60	3
1.6	Gebäudelehre und Einführung in den Städtebau	Bauplanung und Städtebau	1 Übung	100	./.	./.	1
1.7	Grundlagen des Planens und Bauens	Techn. Zeichnen	1 Übung	25	./.	./.	1
		Baugeschichte	1 Übung	25			
		Einführung in die Architektur	1 Übung	25			
		Verfahren und Methoden d. Bauplanung	1 Übung im Projekt	25			
1.8	Konstr. Bauphysik	Konstruktive Bauphysik	1 Übung	40	schriftl. (120)	60	1
1.9	Konstruktive Baustoffkunde	Konstruktive Baustoffkunde	./.	./.	schriftl. (120)	100	1
1.10	Stahlbau	Stahlbau	1 Übung	40	schriftl. (240)	60	2
1.11	Theoretische Methoden im Bauwesen	Mathem. Methoden	1 Klausur	20	schriftl. (240)	60	4
		Elektronische Datenverarbeitung	1 Übung	10			
		Darst. Geometrie	1 Übung	10			
1.12	Tragkonstruktionen	Tragkonstruktionen	1 Übung im Projekt	50	mündl.(20)	50	3

§ 14 Bewertung der Vordiplomleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Die Noten können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. In dieser Form sind sie zur Bildung der Fachnote heranzuziehen.

- (2) Die Fachnoten setzen sich aus den Prüfungsnoten für die studienbegleitenden Leistungsnachweise (Scheine) und den Prüfungsnoten für die mündliche oder schriftliche Prüfung zusammen.
- (3) Die Ermittlung der Fachnote erfolgt unter Berücksichtigung der in § 13 genannten Gesichtspunkte (vgl. § 13 (3) und (4) Spalten D und F. Voraussetzung für die Anrechnung der studienbegleitenden Leistungsnachweise ist, daß die Prüfung ohnehin bestanden ist.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
" " " über 1,5 bis 2,5	gut
" " " " 2,5 bis 3,5	befriedigend
" " " " 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Im Zeugnis dürfen für die Fachnoten nur diese Noten verwendet werden.

- (4) Die Entscheidung "nicht ausreichend" (5,0) bei einer nichtbestanden Klausur wird in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Nachprüfung getroffen.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede Fachnote mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus den einzelnen Fachnoten unter Berücksichtigung der in § 13 angegebenen Wichtungen (§ 13 Abs. 3 und 4 Spalte G).

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut;
" " "	über 1,5 bis 2,5	gut;
" " "	" 2,5 " 3,5	befriedigend;
" " "	" 3,5 " 4,0	ausreichend.

- (7) Hat der Kandidat die Prüfung durch eine mündliche Nachprüfung zu einer nicht bestandenen Klausur bestanden, so kann die Prüfung nur mit der Note 4,0 bewertet werden.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, oder gemäß § 8 als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens zum entsprechenden regulären Prüfungstermin des folgenden Jahres abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag des Kandidaten.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsabschnitten oder einzelnen Prüfungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 16 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Ober die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistungen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote erhält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist, die Vorprüfung wiederholt werden kann.

- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat ein Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III Diplomprüfung

§ 17 Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung

- (1) § 10 Abs. (1), Abs. (3) und Abs. (4) gelten entsprechend.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:
- a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
 - b) das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - c) Nachweise über das bisherige Studium sowie den Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung oder eine Teilprüfung zur Diplomprüfung in seinem Studiengang nicht bestanden hat.
 - e) ggf. die Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 6 Abs. (5) widerspricht,
 - f) Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen und Übungen entsprechend § 19 (studienbegleitende Leistungsnachweise in den Fächern, in denen geprüft werden soll),
 - g) Vorschlag zur Benennung der Prüfer.
- (3) Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 18 Ziele der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Kenntnisse angeeignet hat, die erforderlich sind, um eine praktische oder wissenschaftliche Tätigkeit in seinem Studienfach erfolgreich aufnehmen zu können.

§ 19 Prüfungsfächer, Inhalt, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit, den mündlichen und schriftlichen Prüfungen und den bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen.
- (2) Die bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise werden nach bestandener Prüfung, entsprechend der unter Abs. (3) (4), (5) und (6) vorgesehenen Gewichtung, bei der Ermittlung der Fachnoten zusammen mit der mündlichen bzw. schriftlichen Diplomprüfungen, berücksichtigt.

(3) Prüfungsfächer der Diplomprüfung des Studienganges Architektur (B 1)						
A Prüfungsfächer	B Studienelement/ Inhalte	C Zahl + Art der erforderlichen Leistungsnachw.	D Gewichtspunkte für LN in %	E Form/Dauer der Prüfung	F Gewichtspunkte Prüfung in %	G Wichtung des Faches
1.0 Pflichtfächer						
1.1 Entwurf	Entwurf eines Allgemeinen Hochbaus	1 Übung	100	./.	./.	4
1.2 Projektentwurf I	Entwurf im Rahmen einer konstruktiv durchzuarbeitenden arbeitsteiligen Projektarbeit (B1/B2/B3)	1 Übung	100	./.	./.	4
1.3 Projektentwurf II	Entwurf im Rahmen einer arbeitsteiligen Projektarbeit zwischen B1/B2/B3 (Ingenieurbau/Industrealisiertes Bauen)	1 Übung	100	./.	./.	4
1.4 Städtebau	Bauleitplanung Städtebaul. Entwurf	1 Übung 1 Übung	20 80	./. ./.	./. ./.	4
1.5 Baukonstruktionen	Baukonstruktion/ Allgemeiner Ausbau Technische Gebäudeausrüstung Tragkonstruktion	1 Übung im Projekt 1 Übung im Projekt 1 Übung im Projekt	40 20 20	./. ./. mündl. (20)	./. ./. 20	4
2.0 Wahlpflichtfächer						
	Die Wahlpflichtfächer werden im Studiengang B 1 nicht als selbständige Veranstaltung angeboten, sondern können nur als integrierte Übungsbestandteile der Entwürfe bzw. Projekte absolviert werden. Eine Ausnahme bilden die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer des Studienganges B 2/B3.	1. Wahlpflichtf. (1 Übung) 2. WPF. (1 Übung) 3. WPF. (1 Übung) 4. WPF. (1 Übung) 5. WPF. (1 Übung) 6. WPF. (1 Übung) 7. WPF. (1 Übung) 8. WPF. (1 Übung)	100 100 100 100 100 100 100 100	./. ./. ./. ./. ./. ./. ./. ./.	./. ./. ./. ./. ./. ./. ./. ./.	1 1 1 1 1 1 1 1
3.0 Diplomarbeit		1 Übung	100	siehe PO § 20	./.	8

- 10 -

(4) Prüfungsfächer der Diplomprüfung des Studienganges "Bauingenieurwesen",
Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau (D2)

A Prüfungsfächer	B Studienelement/ Inhalte	C Zahl + Art der erforderlichen Leistungsnachw.	D Gewichtspunkte für LN in %	E Form/Dauer der Prüfung	F Gewichtspunkte Prüfung in %	G Wichtung des Faches
1.0 Pflichtfächer						
1.1 Baubetrieb	Baubetrieb	1 (Übung) 2 Übungen im Projekt	20 je 10	schriftlich (180)	60	2
	Industrialisierendes Bauen					
	Baukalkulation					
1.2 Baumechanik Statik	Baumechanik Statik	1 (Übung)	40	schriftlich (240)	60	2
1.3 Beton und Stahlbetonbau	Stahlbeton	1 (Übung) 2 Übungen im Projekt +)	40	schriftlich (240)	60	2
1.4 Baugrund u. Grundbau	Bodenmechanik Grundbau	1 (Übung)	40	schriftlich (180)	60	2
1.5 Ingenieur-Holzbau	Ingenieur-Holzbau	1 (Klausur) 1 Übung im Projekt +)	100	./.	./.	1
1.6 Mathematische Methoden im Bauwesen	Mathematische Methoden im Bauwesen	1 (Klausur)	100	./.	./.	1
1.7 Stahlbau	Stahlbau	1 (Übung) 2 Übungen im Projekt +)	40	schriftlich (240)	60	2
1.8 Technische Gebäudeausrüstung	Technische Gebäudeausrüstung	1 (Übung) 1 Übung im Projekt	60 40	./.	./.	1
1.9 Tragkonstruktionen	Tragkonstruktionen	2 Übungen im Projekt	20 20	mündlich (20)	60	2
1.10 Vermessungskunde	Vermessungskunde	1 (Übung)	100	./.	./.	1
2.0 Wahlpflichtfächer						
	2.1. Wahlpflichtfach	nach Angabe	100	./.	./.	1
	2.2. Wahlpflichtfach	nach Angabe	100	./.	./.	1
	2.3. Wahlpflichtfach	nach Angabe	100	./.	./.	1
	2.4. Wahlpflichtfach	nach Angabe	100	./.	./.	1
3.0 Diplomarbeit	./.	1 Diplomarbeit	100	siehe PO § 20	./.	4

In den Fächern 3,5,7 sind insgesamt 5 Übungen im Projekt ausgewiesen.
Davon müssen zwei (wahlweise) absolviert werden.

(5) Prüfungsfächer der Diplomprüfung des Studienganges "Bauingenieurwesen"
Studienrichtung: Bauproduktion und Bauwirtschaft (B3)

A Prüfungsfächer	B Studienelement/ Inhalte	C Zahl + Art der erforderlichen Leistungsnachw.	D Gewichtspunkte für LN in %	E Form/Dauer der Prüfung	F Gewichtspunkte Prüfung in %	G Wichtung des Faches
1.0 Pflichtfächer						
1.1 Baubetrieb	Baubetrieb	2 (Übungen)	je 10	schriftlich (240)	60	3
	Baumaschinen					
	Industrialisiertes Bauen	2 Übungen im Projekt	je 10			
	Baukalkulation					
1.2 Baugrund und Grundbau	Grundbau	1 (Übung)	40	schriftlich (180)	60	2
1.3 Bauvertrags- recht	Bauvertragsrecht	1 mündl. Prüfung (20 Min)	100	./.	./.	1
1.4 Bauwirtschaft	Bauwirtschaft	1 (Übung) 1 Übung im Projekt	20 20	schriftlich (180)	60	2
1.5 Beton- und Stahlbetonbau	Beton- und Stahl- betonbau	1 (Klausur)	100	./.	./.	1
1.6 Stahlbau	Stahlbau	1 (Klausur)	100	./.	./.	1
1.7 Technische Gebäudeaus- rüstung	Technische Gebäude- ausrüstung	1 (Klausur) 1 Übung im Projekt	60 40	./.	./.	1
1.8 Theorie und Planungsmethoden der Bauproduktion	Netzplantechnik	1 (Übung)	20	mündlich (20)	60	2
	OR im Baubetrieb	1 Übung im Projekt	20			
	Produktionstheorie					
1.9 Tragkonstruktio- nen und Ingenieur- holzbau	Tragkonstruktionen	1 Übung im Projekt	20	mündlich (20)	60	1
	Ingenieurholzbau	1 Klausur	20			
1.10 Vermessungs- kunde	Vermessungskunde	1 (Übung)	40	mündlich (20)	60	2
2.0 Wahlpflicht- fächer						
	2.1 Wahlpflichtfach	nach Angabe	100	./.	./.	1
	2.2 Wahlpflichtfach	nach Angabe	100	./.	./.	1
	2.3 Wahlpflichtfach	nach Angabe	100	./.	./.	1
	2.4 Wahlpflichtfach	nach Angabe	100	./.	./.	1
3.0 Diplomarbeit	./.	1 Diplomarbeit	100	siehe PO § 20	./.	4

(6) Wahlpflichtfächer für die Studiengänge "Architektur" (B1), "Bauingenieurwesen" (B2/B3)

a) Katalog von Wahlpflichtfächern

A Prüfungsfächer (Wahlpflichtfächer)	B Studienelement/ Inhalte	C Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	D Dauer der Prüfung (Min)
1. Arbeits- und Sozialrecht	Gesetzgebung, Lohnformen	1 (mündliche Prüfung)	20
2. Arbeitswissenschaft	Grundlagen des Arbeits- und Zeitstudiums (Refa)	1 (mündliche Prüfung)	20
3. Architekturtheorie	Inhalt in Abhängigkeit vom Entwurf	1 (Übung)	--
4. Bauaufnahme/ Bestandsaufnahme	Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung, Stadtbildanalyse	1 (Übung)	--
5. Baubetrieb - Sondergebiete	Industrialisierung der Ausbauarbeiten, Spezialgründungen	1 (mündliche Prüfung)	20
6. Bauen im Ausland	Bauverfahren, Verkehrs- erschließung, Personaleinsatz, Abwicklung von Bauvorhaben	1 (mündliche Prüfung)	20
7. Baukonstruktion	Entwicklung von Bauelementen, konstruktive Durcharbeitung von Entwürfen, Sonderprobleme	1 (Übung)	--
8. Baumechanik - Sonderprobleme	Kontinuumsmechanik, Plastizitätstheorie	1 (Klausur)	120
9. Entwurf/ Objektentwurf	Objektentwurf in städte- baulichem Zusammenhang	1 (Übung)	--
10. Baurecht - Sondergebiete	Bauplanungsrecht, Bau- ordnungsrecht, Verwaltungsrecht, Verordnungen	1 (mündliche Prüfung)	20
11. Bau-, Stadtbaugeschichte	Analyse historischer Bauten, Stadtbaugeschichte und Denkmalspflege	1 (Übung)	--
12. Baustoffkunde - Sondergebiete	Bauschäden, Bauwerksanierung, Korrosion der Baustoffe, Korrosionsschutz, Chemischer Bautenschutz	1 (mündliche Prüfung)	20
13. Bedarfsplanung, Nutzungsprogrammierung	Bedarfsprognosen, Entwicklung von Bau-, Nutzungsprogrammen	1 (Übung)	--
14. Bodenmechanik	Baugrunduntersuchungen, Mechanik des Bodens	1 (Übung)	--
15. EDV-Einsatz im Baubetrieb	Termin-, Kapazitäts- und Kostenplanung mit EDV	1 (mündliche Prüfung)	20
16. Elektronische Daten- verarbeitung	Lösungsalgorithmen der Optimierung, Finite Element Methode, CAD, Sonderprobleme	1 (Übung)	--

A Prüfungsfächer (Wahlpflichtfächer)	B Studienelement/ Inhalte	C Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise	D Dauer der Prüfung (Min)
17. Experimentelle Statik	Spannungsoptik, Dehnungsmessung	1 (mündliche Prüfung)	20
18. Finanzierung - Kostenplanung	Investitionsplanung, Finanzierung von Bauvorhaben, Kostenplanung	1 (Übung)	--
19. Garten-, Landschafts- gestaltung	Planung von Gärten und Grünanlagen, Landschaftsgestaltung, Ökologie	1 (Übung)	--
20. Gebäudelehre - Sondergebiete	Nutzungsspezifische Abhängigkeiten verschiedener Gebäudearten, multifunktionale Bauten, Stadtbausysteme	1 (Übung)	--
21. Gestaltungslehre	Darstellungstechniken	1 (Übung)	--
22. Grundbau - Sondergebiete	Tunnelbau, Baugrunderdynamik, Bergsenkung	1 (Übung)	--
23. Holzbau - Sondergebiete	Räumliche Stabwerke, Vollwand- und Gitterschalen, geklebte Konstruktionen	1 (Übung)	--
24. Humanwissenschaftliche Grundlagen	Wohnungsmedizin, Psychologie, Verhaltensforschung	1 (Übung)	--
25. Kunstgeschichte	Sonderkapitel der Kunstgeschichte	1 (Übung)	--
26. Kunststoffe im Bauwesen	Kunststoffverarbeitung, Tragwerke in Kunststoffen	1 (mündliche Prüfung)	20
27. Mathematische Methoden der Optimierung	Lineare und nichtlineare Optimierung, OR-Methoden	1 (Klausur)	180
28. Methoden der Bauplanung - Sondergebiete	Organisationsformen, Planungsablauf, Planungs-, Entwurfsmethoden	1 (Übung)	--
29. Methoden der empirischen Sozialforschung	Methoden der empirischen Sozialforschung	1 (Übung)	--
30. Projektmanagement im Bauwesen	Organisationsformen, Abwicklung von Bauvorhaben	1 (mündliche Prüfung)	20

A Prüfungsfächer (Wahlpflichtfächer)	B Studienelement/ Inhalte	C Zahl und Art der erforder- lichen Leistungsnachweise	D Dauer der Prüfung (Min)
31. Sicherheitstheorie	Wahrscheinlichkeitstheorie, Sicherheitstheorie	1 (Klausur)	120
32. Sozialplanung	Rechtliches Instrumentarium, Verfahren	1 (Übung)	--
33. Stadtsoziologie	Stadtsoziologie, Wohnsoziologie	1 (Übung)	--
34. Städtebau - Sondergebiete	Seminar Städtebau	1 (Übung)	--
35. Stahlbau - Sondergebiete	Stahlverbindungen, Schweißtechnik, Blechverbindungen	1 (mündliche Prüfung)	20
36. Stahlbau - Sonderkonstruktionen	Behälter, Türme, Seilnetze, Gitterschalen, Flächentragwerke, räumliche Stabwerke	1 (Übung)	--
37. Brückenbauten	Brücken, Hochstraßen	1 (Klausur)	120
38. Stahlbeton - Experimentelle Übungen	Experimentelle Übungen in Stahlbeton	1 (mündliche Prüfung)	20
39. Stahlbeton - Ingenieurbauten	Schalen, Behälter, Türme	1 (Klausur)	120
40. Stahlbeton - Konstruktiver Entwurf	Behälter, Türme	1 (Übung)	--
41. Stahlbeton - Sondergebiete	Spezielle Probleme des Stahlbetonbaus	1 (mündliche Prüfung)	20
42. Technische Gebäudeaus- rüstung - Sondergebiete	Logistik, Klima-, Heizungsanlagen, Installationen	1 (Übung)	--
43. Wohnungswesen/ Wohnungswirtschaft	Wohnungspolitik, Subventionen, Wohnungsbaufinanzierung	1 (Übung)	--

- (b) Zusätzlich zu den unter Absatz 6 (a) genannten Wahlpflichtfächern können Studienelemente im Umfang von mindestens zwei SWSt. aller Pflichtfächer der Abteilung Bauwesen als Wahlpflichtfächer gewählt werden, soweit es sich nicht um Pflichtfächer des eigenen Studienganges handelt. Die Prüfungen erfolgen in diesem Falle studienbegleitend in Form von Klausuren, Übungen oder mündlichen Prüfungen. Ferner können den Kandidaten der zwei Studiengänge auf Antrag vom Prüfungsausschuß Prüfungen in Diplomprüfungsfächern der Abteilung Raumplanung entsprechend § 11, Abs. 2 der vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Raumplanung in der Fassung vom 3. 9. 1975 als Prüfungen in Wahlpflichtfächern anerkannt werden.

Den Kandidaten des Studienganges Bauingenieurwesen können zusätzlich auf Antrag vom Prüfungsausschuß Prüfungen in Diplomprüfungsfächern des Institutes für Konstruktiven Ingenieurbau an der Universität Bochum entsprechend der Diplomprüfungsordnung vom 7. 1. 1974, als Prüfungen in Wahlpflichtfächern anerkannt werden.

Die Zensuren der Prüfungen werden jeweils übernommen.

- (7) Aus den unter Abschnitt (a) und (b) genannten Wahlpflichtfächern sind von den Kandidaten des Studienganges "Architektur" (B1) 8 Fächer, von den Kandidaten des Studienganges "Bauingenieurwesen" jeweils 4 Fächer zu wählen. Die Liste der ausgewählten Wahlpflichtfächer ist vom Prüfungsausschuß zu genehmigen.

Die Wahlpflichtfächer werden im Studiengang B1 nicht als selbständige Veranstaltung angeboten, sondern können nur als integrierte Übungsbestandteile der Entwürfe bzw. Projekte absolviert werden. Eine Ausnahme bilden die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer des Studienganges B2/B3.

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seinem Studiengang bzw. seiner Studienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Wird die Diplomarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so muß der als Prüfungsleistung zu be-

wertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Gruppengröße soll 3 Diplomkandidaten verschiedener Studiengänge bzw. Studienrichtungen nicht überschreiten.

- (2) Das Thema für die Diplomarbeit kann frühestens nach erfolgreichem Abschluß sämtlicher mündlicher und schriftlicher Prüfungen ausgegeben werden.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Abteilung Bauwesen der Universität Dortmund ausgegeben werden, der in der betreffenden Fachrichtung ein Diplomprüfungsfach vertritt; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Wahl des Betreuers und für das Thema Vorschläge zu machen. Der Kandidat soll sich nach bestandener Diplom-Vorprüfung bald mit einem Hochschullehrer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.
- (4) Kann ein Kandidat keinen Betreuer nennen, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, daß er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema der Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem der in Abs. (3) genannten Hochschullehrer betreut werden kann.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt bei Einzelarbeiten max. drei, bei Gruppenarbeiten sechs Monate.

- (7) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß die genannten Bearbeitungszeiten um die Hälfte verlängern. Für den Studiengang BI ist bei Einzelarbeiten eine Verlängerung um maximal 3 Monate möglich.
- (8) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur im ersten Drittel der regulären Bearbeitungszeit zurückgegeben oder im Einvernehmen mit dem Betreuer geändert werden.
- (9) Wird das Thema geändert, so ist die Frist zur Ablieferung der Arbeit im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat ggfls. neu festzusetzen, und zwar höchstens auf die in (6) genannten Fristen vom Zeitpunkt der Änderung an. Die Neufestsetzung der Frist bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (10) Bei schwerwiegenden Gründen, die mit der Diplomarbeit selbst nichts zu tun haben, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine weitere Verlängerung der Abgabefrist um die in (7) genannten Zeiten bewilligen.
- (11) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fristgemäß abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie betreut hat, innerhalb von 6 Wochen nach Abgabe zu beurteilen und nach § 14 zu bewerten. Wird die Diplomarbeit von ihm mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie innerhalb weiterer 6 Wochen noch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Dieser wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Außerdem soll ein zweiter Gutachter bestellt werden, wenn der Fall von § 20 (5) vorliegt.
- (3) In den Fällen des Abs. (2) Satz 2 und 4 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

§ 22 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung gilt § 14 entsprechend. Die Fachnoten resultieren aus den Noten der bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise und den mündlichen oder schriftlichen Prüfungen entsprechend der Gewichtung nach § 19 (3,4, 5, Spalte D, F). Die Leistungsnachweise werden in die Beurteilung nur dann einbezogen, wenn die mündliche oder schriftliche Prüfung ohnehin bestanden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit unter Berücksichtigung der in § 19 (3, 4, 5 Spalte G) angegebenen Wichtungen ermittelt.
- (3) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (4) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.
- (5) Die Entscheidung "nicht ausreichend" (5,0) bei einer nichtbestanden Klausur wird in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Nachprüfung getroffen.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfung in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

§ 25 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird ihm innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Zeugnis wird vom Dekan der Abteilung Bauwesen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Angabe des Studienganges und der Studienrichtung, die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit, das Thema der Diplomarbeit und die Gesamtnote sowie auf Antrag des Kandidaten die Noten der Zusatzfächer.
- (3) Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 26 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan der Abteilung Bauwesen und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

§ 27 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären (vgl. § 8 (3)).
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggfls. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 31 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten das Studium beginnen oder sich bei dem Inkrafttreten im ersten oder zweiten Semester befinden bzw. die Vordiplomprüfung abgelegt haben.
- (2) Die Studenten höherer Fachsemester können für die Diplomvorprüfung zwischen dieser und der mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 13. Juli 1977 - I A 3-8145.4 - vorläufig genehmigter Diplomprüfungsordnung (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund - Nr. 78 - vom 15. Aug. 1977) wählen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen" der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 5. Juli 1979

Der Rektor
der Universität Dortmund

Prof. Dr. P. Velsinger

- Architektur (B 1)
Bauingenieurwesen
mit den Studienrichtungen
Konstruktiver Ingenieurbau (B 2)
Bauproduktion und Bauwirtschaft (B 3)

Studienelemente	B1 Semester								B2 Semester								B3 Semester							
	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8
Baubetrieb			2	2							3	3	2						3	3	3	3	2 ¹⁾	2 ¹⁾
Baugeschichte	1	2	2						1								1							
Baugrund - Grundbau					1								3	3							3	3		
Baukalkulation													1	2							1	2		
Baukonstruktion - Allgem. Ausbau	2	2	2	2	1	1			2	2	2						2	2	2					
Baummaschinen											1	1							1	1	1	1		
Baummechanik - Statik	4	2							6	6	4	4	3	2	2	2	6	6	4	4				
Bauwirtschaft			2	2							2	2							2	2	2	2	2 ¹⁾	2 ¹⁾
Beton- und Stahlbetonbau									2	3	4	2	3	3	1		2	3	4	2			1	
Danf. Geometrie		2	1						2	1							2	1						
EDV									1	2	1						1	2	1					
Einf. in die Architektur	2								2								2							
Entwerfen			2	4	6	6																		
Gebäudelehre		2	2																					
Grundlagen Bauplanung und Städtebau	4								4								4							
Grundlehre	4	3	2						2								2							
Holzbau												2							2					
Industrialis. Bauen													1								1	1		
Konstrukt. Bauphysik	2	2							2	2							2	2						
Konstrukt. Baustoffkunde		2	2						2	2									2	2				
Kunstgeschichte	2																							
Mathem. Methoden im Bauwesen	3								5	5	4	4	2	2			5	5	4	4				
Netzplantechnik																								
OR-Meth. 1. Baubetrieb																					3			
Planungs- und Baurecht			2																					2
Produktionstheorie																								2
Projekt 3)	1	6	6	4	6	6	6	5	1	5	4	2	4	4	4	1	5	4	2	4	4	4	4	
Sozial. Grundlagen	1																							
Städtebau, Entwerfen						6	6																	
Stahlbau										1	3	3	3	2	2			1	3	3				
Techn. Gebäudeaus- stattung		2	1		2	2			2			2					2			2				
Tragkonstruktionen	2	2	1	2	1	1	1	1	2	2	1	2	4	2	2	2	2	2	1	2	3	1	2	
Verfahren und Methoden der Bauplanung		1							1								1							
Vermessungskunde													2							2	4			
Vertragswesen/Baurecht																								2
Pflichtfächer	28	27	16	17	13			27	31	26		13		27		31	29	15	29	15			11	
3/4 Wahlpflichtfächer 4)				4	4	4	4					4	4								4	4		
Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer	28	27	16	21	17			27	31	26		17		27		31	29	15	29	15			11	

1) u. 2) Gemeinsames Seminar Baubetrieb und Bauwirtschaft
3) unter Beteiligung aller Fachgebiete
4) für B1 B, für B2 und B3 4 Wpf.-fächer zu je 2 SWS

Änderung der Empfehlungen für die Aufstellung
von Diplomprüfungsordnungen

Der Senat hat in seiner 171. Sitzung am 21.6.1979 beschlossen, §3 Abs. 3 der Empfehlungen für die Aufstellung von Diplomprüfungsordnungen (Amtliche Mitteilungen Nr. 76 vom 24.6.1977) zu ändern.

§ 3 Abs. 3 lautet nunmehr wie folgt:

"Das Studium sollte ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderlichen Zeit acht Semester umfassen."

Dortmund, den 29. Juni 1979

Der Rektor der
Universität Dortmund

Prof. Dr. P. Velsinger